



Landkreis Börde

Der Landrat

An alle
Halter von Geflügel
im Landkreis Börde

Öffentliche Bekanntmachung einer tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Börde

Der Landkreis Börde erlässt folgende:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)

Die bestandskräftige Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wie folgt geändert:

1. Die angeordnete Aufstallung von gehaltenem Geflügel und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten wird auf das **gesamte Gebiet des Landkreises Börde** ausgeweitet.
2. Die unter Ziffer 1. getroffene Anordnung gilt bis auf Weiteres.
3. Die Einhaltung der amtlichen Anordnungen wird mittels Vor-Ort-Kontrollen durch Behördenpersonal überprüft. Bei Verstößen ist die Kontrolle für den Betroffenen kostenpflichtig.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die inhaltlichen Neuregelungen sind sodann unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Zu 1. und 2.

Diese tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 GeflügelpestV. Demnach kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung einer Tierseuche eine entsprechende Verfügung erlassen. Der Landkreis Börde ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der ZustVO SOG LSA und örtlich gemäß §§ 1, 3 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA zuständig.

Aufgrund des aktuellen Nachweises von hochpathogenen Aviären Influenza A Viren (HPAIV) des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln in Deutschland ist nach Einschätzung des Friedrich-Löfflers-Institutes von einem hohen Eintragsrisiko, insbesondere bei Halungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen, durch direkten und indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Inzwischen sind zahlreiche bestätigte nachgewiesene Ausbrüche der Geflügelpest in Nutzgeflügelhaltungen gemeldet. Daher ergibt sich ein hohes Risiko der Seucheneinschleppung durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände.

Aktuell wurde bei zwei tot aufgefundenen Wildvögeln im Landkreis Börde am 02.03.2021 und 09.03.2021 die Aviäre Influenza (Geflügelpest) nachgewiesen. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei dem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Demnach wird die Aufstallung von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) und von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten angeordnet. Bei einer erneuten Risikoeinschätzung wurde gemäß § 13 Abs. 2a GeflügelpestV insbesondere die Geflügeldichte im Landkreis Börde berücksichtigt und die Verpflichtung zur Aufstallung auf den gesamten Landkreis Börde erweitert, um die erhebliche Gefahr des Eintrages dieser hoch ansteckenden Tierseuche durch Wildvögel in die Geflügelbestände des Landkreises Börde zu verhindern.

Die Aufstallung muss entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer entsprechenden Schutzvorrichtung erfolgen. Diese muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Maschenweite bis 25 mm) bestehen.

Die vorstehende Anordnung ist geeignet, um den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Börde schnell und wirksam zu verhindern. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei dem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Die Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine milderen, aber gleich wirksamen Mittel ersichtlich sind. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt hier, dass die angeordneten Maßnahmen auch angemessen sind.

Zu 3.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 3 und § 5 Abs. 1 VwKostG LSA sind Kosten für Amtshandlungen zu erheben, wobei die Kosten von demjenigen zu tragen sind, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Zu 4.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest oder auch Einschleppung in Hausgeflügelbestände Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 b TierGesG i. V. m. der Geflügelpestverordnung (GeflüpestV) als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Haldensleben, den 10.03.2021



Martin Stichnoth
Landrat

Rechtsgrundlagen:

- (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 22.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- (GeflüpestV) Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665)
- (ZustVO SOG) Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA, S. 443)
- (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
- (VwVfG LSA) Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert am 08.04.2020 (GVBl. LSA S. 134)
- (VwKostG LSA) Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Allgemeine Hinweise:

Jede Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung von Geflügel wird ausdrücklich hingewiesen sowie das Tragen von Schutzkleidung wird empfohlen. (§§ 3, 5 und 6 GeflüpestV).

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Börde <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreisverwaltung/struktur/dezernat-2/amt-fuer-gesundheit-und-verbraucherschutz/veterinaerwesen/>.